



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR „ENPURE STROM BY VATTENFALL“

Stand: September 2017

www.enpure.de

1. Wer ist der Lieferant?
2. Wer kann den Stromliefervertrag abschließen?
3. Wie kommt der Stromliefervertrag zustande?
Wie erfolgt die Kommunikation bzgl. der Vertragsdokumente?
4. Wann beginnt die Stromlieferung?
5. Darf der Kunde Eigenanlagen betreiben?
6. Welche Stromqualität wird geliefert?
7. Wie wird der Strom vergütet?
8. Wie setzt sich der Strompreis zusammen? Unter welchen Voraussetzungen kann es zu Preisänderungen kommen?
9. Wie wird der gelieferte Strom gemessen?
10. Wie erfolgt die Ablesung bzw. die Ermittlung des gelieferten Stroms?
11. Wie wird der gelieferte Strom abgerechnet?
12. Wann werden Rechnungen und Abschläge fällig?
13. Wie kann der Kunde bezahlen?
14. Was gilt bei Zahlungsverzug?
15. Was gilt bei Rechenfehlern?
16. Was gilt bei Störungen?
17. Wann ist der Lieferant von der Lieferpflicht befreit?
18. Wie lange läuft der Stromliefervertrag und wie kann er gekündigt werden?
19. Was ist im Falle eines Umzugs des Kunden zu beachten?
20. Können diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden?
21. Was gilt im Streitfall? Welche zusätzlichen Rechte hat der Kunde als Verbraucher?
22. Wie kann der Kunde seine Energieeffizienz verbessern und Energie einsparen?

1. Wer ist der Lieferant?

Lieferant ist die Vattenfall Real Estate Energy Sales GmbH, Chausseestr. 23, 10115 Berlin. Der Lieferant ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Vertragspflichten Dritter zu bedienen.

2. Wer kann den Stromliefervertrag abschließen?

Der Stromliefervertrag über das Stromprodukt „ENPURE Strom by Vattenfall“ kann nur von Privatpersonen abgeschlossen werden, die den Strom überwiegend für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen und an der von ihnen angegebenen Lieferstelle nicht mehr als 100.000 kWh pro Jahr verbrauchen. Der Lieferant beliefert mit diesem Stromliefervertrag keine Reservestromanlagen (z. B. beim Betrieb von Blockheizkraftwerken), Elektro-Speicherheizungen und Wärmepumpen.

3. Wie kommt der Stromliefervertrag zustande? Wie erfolgt die Kommunikation bzgl. der Vertragsdokumente?

- 3.1. Der Kunde sendet seinen Auftrag für eine Belieferung über die Applikation (nachfolgend App genannt) oder über eine Online-Vergleichsplattform an den Lieferanten. Sendet der Kunde seinen Auftrag über eine Online-Vergleichsplattform, ist er verpflichtet, sich die App „ENPURE“ im App Store oder bei Google Play unverzüglich herunterzuladen und seinen Account mit den vom Lieferant zugesendeten Zugangsdaten zu aktivieren. Nach der Aktivierung des Accounts durch den Kunden, erfolgt die weitere Kommunikation zwischen dem Kunden und dem Lieferanten über die App. Hat der Kunde technische Probleme beim Herunterladen der App, ist er verpflichtet, den Lieferanten unverzüglich hierüber zu informieren.
- 3.2. Der Lieferant behält sich vor, unter Beachtung des Datenschutzrechtes die Prüfung der Bonität eines neuen Kunden vor Vertragsabschluss über einen externen Dienstleister vorzunehmen.
- 3.3. Der Vertrag zwischen dem Kunden und dem Lieferanten kommt zustande, sobald der Lieferant den Auftrag des Kunden bestätigt, spätestens mit Aufnahme der Belieferung durch den Lieferanten. Der Kunde bleibt für die Dauer des Lieferantenwechselprozesses an sein Angebot gebunden unter Berücksichtigung des Termins, zu dem der Vorlieferant die Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages für die Lieferstelle (soweit vorhanden) akzeptiert und zu dem der jeweilige örtliche Netzbetreiber den Beginn der Netznutzung bestätigt.
- 3.4. Die Vertragsbestätigung erfolgt in Textform mit E-Mail-Benachrichtigung und enthält eine zusammenhängende Aufstellung aller für einen Vertragsschluss notwendigen Angaben. Wenn dem Lieferanten für die Bestätigung und/oder Durchführung des Vertrages erforderliche Angaben nicht vorliegen, ist der Kunde verpflichtet, sie dem Lieferanten auf Anforderung mitzuteilen.
- 3.5. „Textform mit E-Mail-Benachrichtigung“ bedeutet im Rahmen dieser AGB, dass der Lieferant die Nachricht im Postfach der App hinterlegt und dem Kunden einen zusätzlichen Hinweis auf diese Nachricht per E-Mail an die vom Kunden angegebene

E-Mail-Adresse sendet. Der Kunde verpflichtet sich, bei Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich seine in der App hinterlegte E-Mail-Adresse zu aktualisieren.

- 3.6. „Textform“ bedeutet im Rahmen dieser AGB die Textform nach § 126a BGB (also z. B. per E-Mail). Die Textform ist im Rahmen dieser AGB auch erfüllt, wenn die Abgabe entsprechender Erklärungen im Rahmen der App möglich sind und der Kunde oder der Lieferant sie über die App abgeben.
- 3.7. Diese AGB sowie der über die App bzw. die Online-Vergleichsplattform gesendete Auftrag des Kunden sind Bestandteil des Stromliefervertrages zwischen dem Lieferanten und dem Kunden.

4. Wann beginnt die Stromlieferung?

Hat der Kunde einen Wunschtermin angegeben, beginnt die Lieferung zum Wunschtermin, sofern der Vorlieferant die Kündigung des bisherigen Stromliefervertrages für die Lieferstelle (soweit vorhanden) und der jeweilige örtliche Netzbetreiber den Beginn der Netznutzung zu diesem Termin bestätigt hat. Andernfalls beginnt die Lieferung zum nächstmöglichen Termin.

5. Darf der Kunde Eigenanlagen betreiben?

Der Kunde ist für die Dauer des Stromliefervertrages verpflichtet, seinen gesamten leitungsgebundenen Strombedarf für die Lieferstelle vom Lieferanten zu beziehen. Ausgenommen sind Eigenanlagen der Kraft-Wärme-Kopplung bis 50 Kilowatt (kW) elektrischer Leistung und aus erneuerbaren Energien. Ebenso sind Eigenanlagen ausgenommen, die ausschließlich der Sicherstellung des Elektrizitätsbedarfes bei Aussetzen der Versorgung dienen (Notstromaggregate). Notstromaggregate dürfen außerhalb ihrer eigentlichen Bestimmungen nicht mehr als 15 Stunden monatlich zur Erprobung betrieben werden.

6. Welche Stromqualität wird geliefert?

Die Stromlieferung erfolgt in Niederspannung. Die Stromart (Drehstrom oder Wechselstrom) des gelieferten Stroms sowie die Frequenz richten sich nach der Stromart und Frequenz des jeweiligen örtlichen Netzes, dem die Lieferstelle des Kunden zugeordnet ist.

7. Wie wird die Stromlieferung vergütet?

- 7.1. Der Strompreis besteht aus Grund- und Arbeitspreis. Seine Höhe wird bei Vertragsschluss vereinbart. Kommt es danach zu einer Preisänderung gemäß Ziffer 8, so tritt der geänderte Preis an die Stelle des zuvor vereinbarten Preises. Der Kunde kann darüber hinaus die jeweils aktuellen Preise in der App einsehen oder telefonisch beim Lieferanten erfragen.
- 7.2. Der Kunde verpflichtet sich, den zur Verfügung gestellten und abgenommenen Strom zu bezahlen.

8. Wie setzt sich der Strompreis zusammen?

Unter welchen Voraussetzungen kann es zu Preisänderungen kommen?

- 8.1. Im Strompreis sind die folgenden Kosten enthalten: die Umsatzsteuer, die Stromsteuer, die jeweils an die örtlichen Netzbetreiber zu entrichtenden Entgelte und Umlagen (z. B. Netzentgelte, Entgelte des Netzbetreibers für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung, Konzessionsabgaben), Umlage nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz [EEG-Umlage], Umlage nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz [KWK-Umlage], Umlage nach § 19 Abs. 2 Strom NEV [§ 19 StromNEV-Umlage], Umlage nach § 17f EnWG [Offshore-Haftungsumlage] und Umlage nach § 18 der Verordnung zu abschaltbaren Lasten [Umlage für abschaltbare Lasten]) sowie die Beschaffungs- und Vertriebskosten einschließlich der Kosten für die Abrechnung.
- 8.2. Preisänderungen durch den Lieferanten erfolgen im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung in Ausübung billigen Ermessens nach § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB). Der Kunde kann dies nach § 315 Abs. 3 BGB zivilgerichtlich überprüfen lassen. Bei der einseitigen Leistungsbestimmung durch den Lieferanten sind ausschließlich Änderungen der Kosten zu berücksichtigen, die für die Preisermittlung nach Ziffer 8.1 maßgeblich sind. Der Lieferant ist bei Kostensteigerungen berechtigt, bei Kostensenkungen verpflichtet, eine Preisänderung durchzuführen. Bei der Preisermittlung ist der Lieferant verpflichtet, Kostensteigerungen nur unter Ansatz gegenläufiger Kostensenkungen zu berücksichtigen und eine Saldierung von Kostensteigerungen und Kostensenkungen vorzunehmen.
- 8.3. Der Lieferant nimmt mindestens alle 12 Monate eine Überprüfung der Kostenentwicklung vor. Der Lieferant hat den Umfang und den Zeitpunkt einer Preisänderung so zu bestimmen, dass Kostensenkungen nach denselben betriebswirtschaftlichen Maßstäben Rechnung getragen wird wie Kostenerhöhungen. Insbesondere darf der Lieferant Kostensenkungen nicht später weitergeben als Kostensteigerungen.
- 8.4. Änderungen der Preise werden erst nach Mitteilung in Textform mit E-Mail-Benachrichtigung wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss.
- 8.5. Ändert der Lieferant die Preise, so hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen. Hierauf wird der Lieferant den Kunden in der Mitteilung in Textform mit E-Mail-Benachrichtigung über die bevorstehende Änderung ausdrücklich hinweisen. Die Kündigung bedarf der Textform. Der Lieferant soll die Kündigung unverzüglich nach Eingang in Textform mit E-Mail-Benachrichtigung bestätigen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 8.6. Abweichend von vorstehenden Ziffern 8.2 bis 8.5 werden Änderungen der Umsatzsteuer gem. Umsatzsteuergesetz ohne Ankündigung und ohne das Recht des Kunden, den Vertrag fristlos zu kündigen, an den Kunden weitergegeben.
- 8.7. Die Ziffern 8.2 bis 8.5 gelten auch, soweit künftig neue Steuern,

Abgaben oder sonstige staatlich veranlasste, die Beschaffung, Erzeugung, Speicherung, Netznutzung (Übertragung und Verteilung) oder den Verbrauch von elektrischer Energie betreffende Mehrbelastungen oder Entlastungen wirksam werden.

- 8.8. Wenn für den Liefervertrag ein Zeitraum als „Preisgarantie“ vereinbart wurde, so erfolgen für diesen Zeitraum Preisänderungen ausschließlich aufgrund von Veränderungen der Stromsteuer nach den Ziffern 8.2 bis 8.5, der Umsatzsteuer nach Ziffer 8.6, sowie auf der Grundlage von Ziffer 8.7. Etwaige Veränderungen aller anderen in Ziffer 8.1 genannten Kosten führen weder zu Preisänderungen noch zu einer Saldierung nach Ziffer 8.2 Satz 5.

9. Wie wird der gelieferte Strom gemessen?

- 9.1. Der vom Lieferanten gelieferte Strom wird durch die Messeinrichtungen nach den Vorschriften des Messstellenbetriebsgesetzes festgestellt.
- 9.2. Der Lieferant ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden jederzeit eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes beim Messstellenbetreiber zu veranlassen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Lieferanten, so hat er diesen zugleich mit der Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Lieferanten zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Kunden.

10. Wie erfolgt die Ablesung bzw. die Ermittlung des gelieferten Stroms?

- 10.1. Der Lieferant ist berechtigt, für Zwecke der Abrechnung die Ablesedaten zu verwenden, die er vom örtlichen Netzbetreiber oder vom Messstellenbetreiber oder von dem die Messung durchführenden Dritten erhalten hat.
- 10.2. Der Lieferant kann die Messeinrichtungen selbst ablesen oder verlangen, dass diese vom Kunden abgelesen werden, wenn dies
 1. zum Zwecke einer Abrechnung nach Ziffer 11,
 2. anlässlich eines Lieferantenwechselsoder
 3. bei einem berechtigten Interesse des Lieferanten an einer Überprüfung der Ablesung erfolgt.
- 10.3. Der Kunde kann einer Selbstablesung im Einzelfall widersprechen, wenn diese ihm nicht zumutbar ist. Der Lieferant darf bei einem berechtigten Widerspruch nach Satz 2 für eine eigene Ablesung kein gesondertes Entgelt verlangen.
- 10.4. Der Kunde ist verpflichtet, zum Zwecke der Ablesung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinem Grundstück und zu seinen Räumen zu gestatten. Der Kunde muss vorher hierüber durch Mitteilung an ihn oder durch einen Aushang im jeweiligen Haus benachrichtigt werden.

Die Benachrichtigung muss mindestens eine Woche vor dem Betretungstermin erfolgen; mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen zugänglich sind.

- 10.5. Wenn der örtliche Netzbetreiber oder der Lieferant das Grundstück und die Räume des Kunden trotz Beachtung der in Ziffer 10.3 für das Zutrittsrecht geregelten Voraussetzungen nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Lieferant den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung oder bei einem Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden unter angemessener Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse schätzen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vornimmt.

11. Wie wird der gelieferte Strom abgerechnet?

- 11.1. Der Lieferant rechnet den gelieferten Strom in der Regel einmal jährlich ab, nachdem der gelieferte Strom gem. Ziffer 10 abgelesen bzw. ermittelt wurde. Sofern der Kunde einen anderen Abrechnungszeitraum wünscht, bedarf es hier für des Abschlusses eines gesonderten Vertrages.
- 11.2. Der Lieferant kann für den im Abrechnungszeitraum gelieferten Strom Abschläge verlangen. Die Höhe der Abschläge bemisst sich anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so wird der Lieferant dies angemessen berücksichtigen.
- 11.3. Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so wird der Lieferant den übersteigenden Betrag unverzüglich erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- 11.4. Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraums die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet. Jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage von Erfahrungswerten für vergleichbare Kunden angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes und erlösabhängiger Abgabensätze. Die Abschlagszahlungen können in solchen Fällen ebenfalls angepasst werden.

12. Wann werden Rechnungen und Abschläge fällig?

- 12.1. Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Lieferanten angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, fällig. Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen gegenüber dem Lieferanten zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder

2. sofern

a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und

b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgerätes festgestellt ist. § 315 BGB bleibt von Satz 2 unberührt.

- 12.2. Der Kunde kann gegen Ansprüche des Lieferanten nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufrechnen.

13. Wie kann der Kunde bezahlen?

- 13.1. Der Kunde kann zwischen der Zahlung durch Erteilung eines SEPA-Basis-Lastschriftmandates und einer zweiten Zahlungsart wählen. Für Kunden, die ihren Auftrag über die App gesendet haben, ist als zweite Zahlungsart PayPal im Wege des PayPal Einzugsverfahren möglich. Bei Kunden, die ihren Auftrag über ein Online-Vergleichsportal gesendet haben, ist die Überweisung als zweite Zahlungsart möglich. Bei einer Überweisung ist der Kunde verpflichtet, eine Bearbeitungspauschale von 2 Euro pro Überweisung zu bezahlen.
- 13.2. Wählt der Kunde das SEPA-Basis-Lastschriftmandat, oder – soweit möglich – die Überweisung, wird der Lieferant eventuell entstehende Guthaben auf das vom Kunden angegebene Konto erstatten. Wählt der Kunde – soweit möglich – eine Zahlung über PayPal, wird der Lieferant dem Kunden eventuell entstehende Guthaben auf dessen PayPal Konto erstatten.
- 13.3. Kommt es zu Problemen bei der Bezahlung über SEPA-Basis-Lastschriftmandat oder PayPal (z. B. wegen fehlender Kontodeckung des Kunden), ist der Kunde verpflichtet, ab diesem Zeitpunkt den jeweils geschuldeten Betrag per Überweisung an den Lieferanten zu zahlen. Bei einer Überweisung ist der Kunde verpflichtet, eine Bearbeitungspauschale von 2 Euro pro Überweisung zu zahlen.

14. Was gilt bei Zahlungsverzug?

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann der Lieferant, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnen; die pauschale Berechnung muss einfach nachvollziehbar sein. Die Pauschale darf die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten nicht übersteigen. Auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen.

15. Was gilt bei Rechenfehlern?

- 15.1. Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist die Überzahlung vom Lieferanten zurückzuzahlen oder der Fehlbetrag vom Kunden nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung ihn nicht an, so ermittelt der Lieferant den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraumes oder aufgrund des vorjährigen Verbrauches durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Bei Berechnungsfehlern aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Funktion einer Messeinrichtung ist der vom Messstellenbetreiber ermittelte und dem Kunden mitgeteilte korrigierte Verbrauch der Nachberechnung zugrunde zu legen.
- 15.2. Ansprüche nach Ziffer 15.1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens drei Jahre beschränkt.

16. Was gilt bei Störungen?

- 16.1. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung als Folge einer Störung des Netzanschlusses können dem Kunden nach den gesetzlichen Vorschriften Ansprüche gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Lieferstelle des Kunden angeschlossen ist, zustehen.
- 16.2. Bei einer Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Elektrizitätsversorgung ist, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, der Lieferant von der Leistungspflicht befreit. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die mit der Schadensverursachung durch den Netzbetreiber zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können.

17. Wann ist der Lieferant von der Lieferpflicht befreit?

Der Lieferant ist von der Lieferpflicht befreit,

1. soweit und solange der Netzbetreiber den Netzanschluss und die Anschlussnutzung nach § 17 oder § 24 Abs. 1, 2 und 5 der Niederspannungsanschlussverordnung unterbrochen hat
oder
2. soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der vertragsgemäßen Lieferung von Strom durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht möglich ist oder wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

18. Wie lange läuft der Stromliefervertrag und wie kann er gekündigt werden?

- 18.1. Der Stromliefervertrag läuft so lange, bis er vom Kunden oder dem Lieferanten gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Wochen. Die Kündigung erfolgt in Textform. Der Lieferant soll eine Kündigung des Kunden unverzüglich nach Eingang in Textform mit E-Mail-Benachrichtigung bestätigen.

19. Was ist im Falle eines Umzugs des Kunden zu beachten?

Im Falle eines Umzugs kann der Kunde gem. Ziffer 18 kündigen. Der Kunde teilt dem Lieferanten zudem das Datum des Auszuges sowie seine neue Rechnungsanschrift mit.

Der Stromliefervertrag wird nicht automatisch auf die neue Lieferstelle übertragen. Wenn gewünscht, kann der Kunde dem Lieferanten über die App einen neuen Auftrag für die Belieferung an seiner neuen Lieferstelle senden.

20. Können diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen geändert werden?

- 20.1. Der Lieferant kann diese AGB nur mit Zustimmung des Kunden ändern. Möchte der Lieferant die AGB ändern, bietet er dies dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Zeitpunkt, zu dem die geänderten AGB wirksam werden sollen, in Textform mit E-Mail-Benachrichtigung an.
- 20.2. Der Lieferant wird dem Kunden eine Änderung dieser AGB anbieten, wenn und soweit die Anpassung erforderlich ist, um
- a) eine nicht unbedeutende Störung der bei Vertragsschluss vorhandenen Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wegen unvorhersehbarer Änderungen, die der Lieferant nicht veranlasst und auf die er auch keinen Einfluss hat, zu beseitigen
oder
 - b) eine im Vertragsverhältnis entstandene Lücke, die nicht unerhebliche Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages entstehen lässt, zu beseitigen und das Gesetz keine Regelung bereithält, die die Ausgewogenheit des Vertragsverhältnisses wiederherstellt oder die entstandene Lücke füllt. Eine Lücke kann insbesondere dann entstehen, wenn eine vereinbarte Klausel nach der Rechtsprechung als unwirksam gilt.
- 20.3. Die Zustimmung des Kunden nach Ziffer 20.2 gilt in den Fällen der Ziffer als erteilt, wenn er der Änderung nicht bis zum vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform widerspricht. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruches. Darüber hinaus kann der Kunde bei einer Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nach diesem Absatz den Stromliefervertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Auf die Wirkung eines ausbleibenden Widerspruches sowie das

bestehende Kündigungsrecht wird der Lieferant den Kunden in seinem Angebot gem. Ziffer 20.2 besonders hinweisen.

- 20.4. Stimmt der Kunde der ihm nach Ziffer 20.1 angebotenen Änderung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht zu oder widerspricht der Kunde der angebotenen Änderung in den Fällen des Ziffer 20.2 form- und fristgemäß, werden die ihm angebotenen Änderungen nicht wirksam.

21. Was gilt im Streitfall? Welche zusätzlichen Rechte hat der Kunde als Verbraucher?

- 21.1. Gerichtsstand ist der Ort der Elektrizitätsabnahme durch den Kunden.
- 21.2. Verbraucher im Sinne des § 13 BGB können Fragen und Beschwerden im Zusammenhang mit der Energielieferung an den Lieferanten richten:

Vattenfall Real Estate Energy Sales GmbH
Kundenservice
Postfach 90 01 32
39133 Magdeburg
Kontakt: Montag bis Freitag 08 – 18 Uhr
Telefon: 0800 800 2016 (kostenlos)
Telefax: 0800 800 2017
E-Mail: service@enpure.de

- 21.3. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für die Bereiche Elektrizität und Gas stellt Informationen über das geltende Recht, die Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**
Verbraucherservice
Postfach 80 01
53105 Bonn
Telefon: 030 22 48 05 00
Montag bis Freitag 9–15 Uhr
Telefax: 030 22 48 03 23
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

- 21.4. Zur Beilegung von Streitigkeiten können Verbraucher ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Kundenservice des Lieferanten gem. Ziffer 21.2 angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren ist der Lieferant verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Telefon: 030 27 57 24 00
Telefax: 030 275 72 40 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

- 21.5. Die EU-Kommission bietet zukünftig die Möglichkeit zur Online-Streitbeilegung auf einer von ihr betriebenen Online-Plattform. Die Plattform stellt eine weitere Anlaufstelle für Verbraucher und Unternehmer dar, die Streitigkeiten aus Online-Verträgen außergerichtlich und freiwillig beilegen wollen. Diese Plattform ist über den externen Link:
<https://webgate.ec.europa.eu/odr/main/?event=main.home.show>
zu erreichen.

22. Wie kann der Kunde seine Energieeffizienz verbessern und Energie einsparen?

Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Effizienzverbesserung und Energieeinsparung sowie ihren Angeboten findet der Kunde auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de.